

Seelsorge zu Zeiten Coronas (Beschluss in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahrens des AG Jena vom 14.04.2020)

**Grundsatz:** Gemäß § 30 Abs. 4 S. 2 IfSG muss die Einrichtung dem Seelsorger Zutritt zu abgesonderten Personen, die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes unter Quarantäne gestellt wurden, unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln gestatten.

Seelsorge ist ganz wesentlicher Bestandteil des Berufsbildes eines Pfarrers und auch gerade heute unter den besonderen Umständen eine seiner elementarsten beruflichen Aufgaben gegenüber seinen Gemeindemitgliedern oder auch anderen Personen, für deren Seelsorge der Pfarrer im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen verantwortlich ist.

Das Infektionsschutzgesetz verwendet ausdrücklich den Begriff des Seelsorgers und nicht etwa den eines Psychologen, therapeutischen Beraters etc. Die Seelsorge ist eine der Kernkompetenzen der Kirchen und begrifflich bereits die Seele beinhaltend und damit ist der kirchliche Bezug gegeben. Dies verdeutlicht, dass der Gesetzgeber gerade kirchliche Amtsträger der anerkannten Religionsgemeinschaften im Rahmen ihrer kirchlichen Seelsorgearbeit privilegieren wollte. Dabei sind keinerlei Einschränkungen vorgesehen, die Regelung ist als zwingend, nämlich als MUSS-Vorschrift.

Als der Bundesgesetzgeber im Rahmen der aktuellen Covid 19 Pandemie das Infektionsschutzgesetz überarbeitete, wurde die Regelung des § 30 Abs. 4 S. 2 IfSG unverändert so belassen. Vom Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist dies bereits deshalb verständlich, weil im Besonderen Menschen, die von Quarantäne-Maßnahmen betroffen sind, weil sie selbst entweder selbst besonders gefährdet oder auch besonders gefährdend sind, ganz besonders der persönlichen und direkten menschlichen Zuwendung, Trost und Begleitung bedürfen. Die Ausnahmesituation, in der sie sich befinden und die ihr Leben und ihre Grundrechte in einem extremen Maß einschränken und damit auch einengen ist allgegenwärtig. Seelsorger sind darauf geschult und haben in der Regel Erfahrungen mit Menschen in seelisch-psychischen Extremsituationen. Gleichzeitig wird ihnen eine die erforderliche Vorsicht und Umsicht bei der seelsorgerischen Tätigkeit zugetraut und ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen zugrunde gelegt.

Jede generelle Einschränkung der Seelsorge-Besuche auf bestimmte Seelsorger, Tage, Zeiten oder besondere Gesundheitszustände der Betroffenen, beispielsweise nur für Palliativpatienten o.ä. verbietet sich vor diesem Hintergrund. Auch auf andere Kommunikationsformen wie Telefon, Skype, E-Mail kann nicht verwiesen werden.

Aus der Vorschrift des § 30 Abs. 4 S. 2 IfSG läßt sich sowohl ein eigenständiger Anspruch des Seelsorgers, als auch des Betroffenen ableiten.

Eine einzige Einschränkung, die das Gesetz vorsieht, besteht in der Vorgabe zu erforderlichem Verhalten, wie beispielsweise das Anlegen von Schutzkleidung und nötigem Abstand, die die jeweiligen Einrichtungen dem Seelsorger auferlegen dürfen. Verstöße hiergegen könnten im Einzelfall auch eine Untersagung des Zutrittes eines Seelsorgers rechtfertigen.

gez. Franziska Bönsch